



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.

Der Verein führt den Namen

„Verein zur Förderung des Fußballsportes in Essenrode“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung soll dem Namen angefügt werden "e.V."

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Essenrode.

3.

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

1.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsportes in Essenrode.

2.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung

3.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an: TuS Essenrode e.V.

Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins kann werden:

- a. jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
- b. jede juristische Person.

2.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.



§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

2.

Der Austritt kann schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten erklärt werden.

3.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Verwaltungsrats von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist.

4.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Verwaltungsrats aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuvor hat das Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Beschluß des Verwaltungsrats ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1.

Beiträge werden separat beschlossen und in einer gesonderten Anlage geführt.

2.

Höhe und Fälligkeit setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.

2.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.



§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

1.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

2.

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlußfassung des Verwaltungsrats herbeiführen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es bleibt zur Wahl des Nachfolgers im Amt.

§ 10 Verwaltungsrat

1.

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung kann ein Verwaltungsrat bestellt werden.

2.

Dieser hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

(a)

Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr;

(b)

Beschlußfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands.

§ 11 Mitgliederversammlung

1.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

2.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Verwaltungsrat aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- d) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschießungsbeschluß des Verwaltungsrats;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1.

Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

2.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorstand ein, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

2.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.



§ 14 Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 17 Abs. 4).

2.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an: TuS Essenrode e.V.

4.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(Ort)

(Datum)

Essenrode

03.09.95

Unterschriften der Gründer

R. Kohler

K. H. H. H.

H. H. H. H.

B. H. H. H.

H. H. H. H.

H. H. H. H.

H. H. H. H.

H. H. H. H.

H. H. H. H.

H. H. H. H.

H. H. H. H.

H. H. H. H.